

27. Juni 1996

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985

Das NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl. 4610-0, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Begriffsbestimmungen

- (1) Haustiere im Sinne dieses Gesetzes sind Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Nutzfische, Bienen und die folgenden Geflügelarten: Hühner, Trut- hühner, Perlhühner, Wachteln, Gänse, Enten und Tauben, weiters Kaninchen, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen.
- (2) Heimtiere im Sinne dieses Gesetzes sind jene Tiere, die ihrer Art nach geeignet sind, im Wohnbereich gehalten zu werden, wie Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Goldhamster, andere Kleinnager, Papageien, Kanarienvögel, Wellensittiche und in ihrer Haltungsfähigkeit vergleichbare Vögel, Schildkröten sowie Zierfische.
- (3) Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes sind alle Tiere, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen.“

2. § 7 lautet:

„§ 7
Haltung von Wildtieren

- (1) Das Halten von Wildtieren, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, ist aus Gründen des Tierschutzes verboten.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Wildtierarten zu bezeichnen, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen.

- (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für
1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen,
 2. Tiergärten und ähnliche Einrichtungen, die wissenschaftlich geführt werden,
 3. nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, befugte Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes,
 4. Tierheime,
 5. Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden,
 6. Inhaber von Bewilligungen nach § 5 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070,
 7. Inhaber von Bewilligungen zur Tierhaltung nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, und
 8. Personen, welchen eine Bewilligung gemäß Abs. 4 erteilt wurde.
- (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag die Haltung von Wildtieren im Sinne des Abs. 2, soweit nicht Haltungsverbote nach diesem Gesetz bestehen, zu bewilligen, wenn gewährleistet ist, daß die Haltung den Zielsetzungen dieses Gesetzes entspricht und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (5) Bewilligungen nach Abs. 4 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträgliche Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Haltung von gefährlichen Wildtieren

- (1) Das Halten von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen sind.
- (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für die im § 7 Abs. 3 Z. 1 bis 6 genannten Personen und Einrichtungen.
- (4) Wenn ein befugter Tierhändler oder ein Betreiber eines Tierheimes ein Tier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Niederösterreich einbringt, so hat er dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.

- (5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Tiergarten oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 7 Abs. 3 Z. 2) oder von einem Inhaber einer Bewilligung nach dem Veranstaltungsgesetz (§ 7 Abs. 3 Z. 6) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen ausgeht, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr die erforderlichen Aufträge erteilen. Kann dieser Gefahr in anderer Weise nicht wirkungsvoll begegnet werden, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben oder das abgenommene Tier zurückzustellen.“

4. § 8 lautet:

„§ 8
Verordnungen

Die Landesregierung hat nach Maßgabe der Erkenntnisse des Tierschutzes, wobei auf die Richtlinien der EU, die Empfehlungen des Europarates, die Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung, und das Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1) Bedacht zu nehmen ist, folgende Verordnungen zu erlassen:

1. Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren, die bestimmte Schlachtmethoden verbietet, zuläßt oder vorschreibt sowie Bestimmungen über die Behandlung der Tiere unmittelbar vor und bei der Schlachtung enthält,
2. Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, die insbesondere Mindestanforderungen bezüglich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität vorsieht,
3. Verordnung über die Haltung von Pelztieren, die nähere Vorschriften zur Bewilligung gemäß § 7 Abs. 4 bezüglich Nahrung, Pflege, Unterbringung und Bewegungsmöglichkeit für Pelztiere vorsieht,
4. Verordnung über die Haltung bestimmter Wildtierarten zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens dieser Tiere, insbesondere über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Tierunterkünfte, erforderlichenfalls über bestimmte Haltungsformen oder überhaupt über das Verbot der Haltung bestimmter Tierarten.“